


Gemeinde Nordharz Der Bürgermeister		Datum: 25.05.2023		Vorl.Nr.: 214/06/VIII/2023		
Vorlage	<input type="checkbox"/> zur Information des Ortschaftsrates	<input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> zur Information des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Gemeinderat		
Sitzungsfolge	Sitzung			Beschlussvorlage		
	Tag:	öffentlich	nicht öffentlich	angenommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat TOP:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat TOP:	21.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauamt				Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Abel		
<u>Tagesordnungspunkt/ Titel der Vorlage:</u>						
Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT Langeln der Gemeinde Nordharz						
<u>Beschlussvorschlag:</u>						
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz stimmt in seiner Sitzung am 21.06.2023 dem in der Anlage zu diesem Beschluss befindlichen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT Langeln gem. § 11 BauGB zu.						
 ----- Unterschrift Bürgermeister						

Begründung des Beschlussvorschlages:

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der erforderlichen Planungsunterlagen zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT Langeln der Gemeinde Nordharz nach den Vorgaben des BauGB und die Tragung aller Folgekosten zu dieser Planung und aus dem Vertrag.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates/ Ortschaftsrates: 20

davon anwesende Mitglieder: 16

Ja- Stimmen: 16
Nein- Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

OT Veddenstedt, 21.06.2023 

Ort, Datum Unterschrift Bürgermeister/Ortsbürgermeister

**Städtebaulicher Vertrag zur Planung „Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT
Langeln der Gemeinde Nordharz nach § 11 BauGB**

zwischen

der Gemeinde Nordharz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerald Fröhlich,
Straße der Technik 4
38871 Nordharz/ OT Veckenstedt

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und Michael Schmalz,

- nachfolgend Planungsträger genannt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme aller aus dem Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT Langeln entstehenden Kosten und Folgekosten sowie der Kosten der innerhalb und eventuell außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführenden Maßnahmen durch den Vorhabenträger.

§ 2

Vereinbarungsgebiet

Das Gebiet der Vereinbarung ist das vom Bebauungsplan Nr. 31 „Kleine Dorfstraße“ OT Langeln erfasste Gebiet.

§ 3

Kostentragung und Auftragsvergabe

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planverfahrens und alle Folgekosten daraus und aus diesem Vertrag (z.B. Gutachten, weitere Planungen, denkmalrechtliche Genehmigungen, Leitungsverlegungen usw.).

Der Planungsträger beauftragt die AG Gebautes Erbe, Dipl.-Ing. Frank Ziehe, die erforderlichen Unterlagen in Abstimmung mit der Gemeinde Nordharz zu erarbeiten und das Planverfahren bis zur Rechtsverbindlichkeit zu begleiten.

§ 4 Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde Nordharz keine Verpflichtung zur Aufstellung des o.g. Bauleitplans. Eine Haftung der Gemeinde Nordharz für etwaige Aufwendungen des Planungsträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des o.g. Bauleitplans tätigt, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des o.g. Bauleitplans können Ansprüche gegen die Gemeinde Nordharz nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des o.g. Bauleitplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages der Rechtswirksamkeit entbehren und somit nichtig sein, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie für den nichtigen Teil dieses Vertrages eine Regelung treffen werden, die dem wahren Willen und Sinn dieses Vertrages am nächsten kommen. Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere, dass der übrige Teil des hiermit geschlossenen Vertrages voll wirksam bleiben soll.

§ 6

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Planungsträger.

§ 7

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird erst dann wirksam, wenn der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Nordharz /OT Veckenstedt,
den

Langeloh
den

30.05.2023

.....
Gemeinde

[Signature]
Vorhabenträger